



Kuratorium Bad Homburger Schloss

Geschichte | Kultur | Denkmalpflege

Vereinfachter Zuwendungsnachweis
nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV des
Kuratorium Bad Homburger Schloss e.V.

Hinweise zu Spenden und Mitgliedsbeiträgen:

Wenn Sie das Kuratorium Bad Homburger Schloss e.V. mit einer Spende und/oder mit Ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützen, die/der **€ 300,00 nicht übersteigt**, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Zuwendung als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ bzw. „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Soweit Sie uns als unser Mitglied zur Einziehung einer jährlich zugesagten Spende und/oder des Mitgliedsbeitrages ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind die vorstehend genannten Angaben bereits auf Ihrem Kontoauszug im Verwendungszweck enthalten.

Für Zuwendungen **über € 300,00** ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Das „Kuratorium Bad Homburger Schloss. Verein zur Förderung des Historischen Erbes Schloss und Schlosspark sowie kultureller Veranstaltungen e.V. Bad Homburg v.d.H.“
(kurz: Kuratorium Bad Homburger Schloss e.V.) ist wegen

Förderung der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bad Homburg v.d. Höhe, Steuernummer 03 250 77253, vom 02.07.2025 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt und für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerengesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Das Kuratorium Bad Homburger Schloss e.V. ist auf dieser Grundlage berechtigt, für **Spenden und für Mitgliedsbeiträge**, die ihr bis zum 01.07.2030 zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.